



Information über die Umsetzung der Vierten Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten- Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) vom 6. Juli 2020

Leistungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 7 SchwbAV für Menschen mit Behinderung im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Infolge der Corona-Pandemie haben die Länder Betretungsverbote nach dem Infektionsschutzgesetz für Einrichtungen der Behindertenhilfe ausgesprochen. Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) konnten daher nur eingeschränkt produzieren und wirtschaften. In Konsequenz dürfte das damit verbundene Absinken des Arbeitsergebnisses die Sicherstellung der Fortzahlung der Arbeitsentgelte an die im Arbeitsbereich einer WfbM tätigen Menschen mit Behinderungen gefährdet haben bzw. zukünftig noch gefährden. Kurzarbeitergeld für diese Beschäftigten kann nicht gewährt werden.

Mit der vierten Verordnung zur Änderung der SchwbAV wurde befristet der Verwendungszweck der Ausgleichsabgabe erweitert und durch eine einmalige reduzierte Abführung des Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds des Bundes die finanziellen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Integrationsämter den WfbM einmalig Mittel zuweisen können. Damit soll die Zahlung des Arbeitsentgeltes an die Beschäftigten im Arbeitsbereich einer WfbM möglichst auf dem bisherigen Niveau sichergestellt werden, um insoweit zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie beitragen zu können. Das zweckgebundene Ziel dieser Ersatzleistung zur Vermeidung von Entgelteinbußen der Beschäftigten erfordert, dass die Werkstätten die Leistungen der Integrationsämter in voller Höhe in ihr Arbeitsergebnis einstellen, damit sie zur Zahlung der Arbeitsentgelte an die Menschen mit Behinderungen verwendet werden können.

Der den einzelnen Ländern zustehende Betrag zur Kompensation / Sicherung der Arbeitsentgelte bemisst sich nach einem 10%igem Anteil des jeweiligen

Länderaufkommens an Ausgleichsabgabe im Zeitraum Juni 2019 bis Mai 2020 und beträgt für Hessen 4,51 Millionen Euro.



Wiesbaden, Kassel den 31.08.2020

Die Verordnung überlässt es länderrechtlichen Ausprägungen, ob der Zuweisungsbetrag der Integrationsämter pauschal den WfbM zur Verfügung gestellt werden soll, oder ob im Wege von Einzelfallprüfungen entstandene Entgelteinbußen nachgewiesen werden müssen. Dabei bleibt der Umfang evtl. zu fordernden Unterlagen der Verantwortung der Integrationsämter im Rahmen der Ermessensausübung vorbehalten. Festgelegt sind nur das Antragserfordernis für den Erhalt dieser Leistung und die von den WfbM aufgrund vorgegebener Zweckbindung der Zuweisung zwingend zu dokumentierende Zuführung der Zuweisung in das Arbeitsergebnis der WfbM

Umsetzung in Hessen

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration und der Landeswohlfahrtsverband haben sich mit den Landesarbeitsgemeinschaften Hessen der WfbM und der Werkstattträte über eine pauschale Zuweisung der Leistung verständigt.

Die WfbM werden infolgedessen die Leistung des § 14 Abs. 1 Nr. 7 SchwbAV-VO gemessen an der Anzahl ihrer entsprechenden Beschäftigten im Arbeitsbereich zum Stand 01.03.2020 pauschal erhalten. Die Leistung ist vollständig der Ertragsschwankungsrücklage nach § 12 Abs. 5 Nr. 2 WVO zuzuführen und darf ausschließlich zum Zwecke der Sicherung der Arbeitsentgelte für die Beschäftigten verwendet werden. Mit den Landesarbeitsgemeinschaften wurde ein Umsetzungsverfahren entwickelt.

Nähere Informationen zu der verbindlich vereinbarten Nachweispflicht der zweckgebundenen Verwendung und dem Bewilligungsverfahren sind dem beiliegenden Vermerk über das Gespräch vom 10.08. zu entnehmen.

Zur Beantragung der einmaligen Leistung ist der beigefügte Antragsvordruck zu verwenden. Die Antragsfrist endet am 31.10.2020.